

19/SN-58/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex-Nr. 1370
DVR: 0000019

GZ 920.755/18-II/A/6/96

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 Wien

RECHTS-GESETZENTWURF
Z. 58 - GE/10.96
Datum: 30. SEP. 1996
Verfollt: 1240,96 U A Hajek

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Andre

2378

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein
Arbeitszeitgesetz für Angehörige in Kranken-,
Pflegeanstalten und ähnlichen Einrichtungen
geschaffen (Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz) und
das Arbeitszeitgesetz geändert wird;
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum
Entwurf eines Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes mit dem
Ersuchen um Kenntnisnahme übermittelt.

26. September 1996
Für den Bundeskanzler:
BACHMAYER

Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex-Nr. 1370
DVR: 0000019

GZ 920.755/18-II/A/6/96

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

DRINGEND

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Andre	2378	52.015/25-2/96 25. Juli 1996

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Arbeitszeitgesetz für Angehörige in Kranken-, Pflegeanstalten und ähnlichen Einrichtungen geschaffen (Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz) und das Arbeitszeitgesetz geändert wird;
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt - Sektion Zentrale Personalkoordination nimmt zum vorliegenden Entwurf eines Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes (KA-AZG) wie folgt Stellung (Paragraphenangaben ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den Entwurf):

Der Intention des Entwurfes, die faktische Arbeitszeit des Spitalpersonals auch des Bundes im Sinne der EU-Richtlinie über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (93/104/EG) zu begrenzen, wird zugestimmt. Vom persönlichen Geltungsbereich des Entwurfes sollte jedoch das nichtärztliche Bundespersonal an den Universitätskliniken und Klinischen Instituten der Universitäten Wien, Graz und Innsbruck sowie das nicht in Gesundheitsberufen tätige Personal an den übrigen diesem Gesetzentwurf unterliegenden Dienststellen des Bundes ausgenommen werden. Auf die Ausführungen zu § 1 wird hingewiesen.

Die in Verbindung mit dem Arbeitszeitbegriff des Entwurfes zu sehende Überstundenregelung (§ 5) wird als Eingriff in die Einheitlichkeit des Besoldungsrechtes des Bundes nachdrücklich abgelehnt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 1 Abs. 1 und 2: Entsprechend der Aufgabenteilung zwischen dem Bund und dem jeweiligen Spitalsträger des AKH Wien und der LKH Graz und Innsbruck ist das nichtärztliche Bundespersonal nicht für Aufgaben des Spitalbetriebes einzusetzen. Dieses sollte deshalb ausdrücklich vom Geltungsbereich des Entwurfes ausgenommen werden. Die Einbeziehung des zur Aufrechterhaltung des Spitalbetriebes ununterbrochen erforderlichen Personals, ausgenommen Angehörige von Gesundheitsberufen, wirft an den zum Bundesministerium für Justiz (Anstalten, die für die Unterbringung geistig Abnormer oder entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher bestimmt sind, Krankenabteilungen an Justizanstalten) und zum Bundesministerium für Landesverteidigung (Heeresspitäler und Heeressanitätsanstalten) gehörenden Dienststellen (Dienststellenteilen) schwierige Abgrenzungsprobleme zum übrigen Personal dieser Dienststellen auf und sollte daher entfallen. Dies deshalb, weil für diese Personengruppen ohnedies im Zuge der Anpassung des Dienstzeitrechtes des Bundes an die EU-Vorschriften in Aussicht genommen ist, entsprechende Begrenzungen der Dienstzeit vorzusehen.

Zu § 1 Abs. 3: Die Ausnehmung "leitender Dienstnehmer/innen" mit maßgeblichen Führungsaufgaben ist zu unbestimmt und der Schutzzweck bzw. das Schutzobjekt nur spekulativ erschließbar. Folgt man den Erläuterungen zu dieser Bestimmung, würde darunter jeder Bedienstete mit Vorgesetztenfunktion fallen, da ihm im Sinne der Erläuterungen "weitgehend" maßgebliche Führungsaufgaben in Eigenverantwortlichkeit übertragen sind. Diese Ausnehmung aller Vorgesetzten, die ihrerseits ebenfalls

Schutzobjekt von Höchstgrenzen der Arbeitszeit sein können, erscheint nicht gerechtfertigt. Diese schematische Übertragung des Begriffes der "leitenden Angestellten" aus dem AZG und ARG auf den öffentlichen Dienst erscheint auch deshalb nicht gerechtfertigt, weil auch leitende Bedienstete an die gesetzlichen Dienstzeitregelungen einschließlich künftig festzusetzender Höchstgrenzen gebunden sind und deren Nichteinhaltung durch Beamte im Disziplinarrecht zu ahnden ist.

Keine Dienstzeitregelungen gelten für Universitätsprofessoren im Hinblick auf die ihnen in Lehre und Forschung obliegenden Aufgaben sowie die Unmöglichkeit, die dafür notwendige Arbeitszeit zu messen. Universitätsprofessoren sollten daher generell - also auch solche ohne Leitungsfunktion - vom persönlichen Geltungsbereich des Entwurfes ausgenommen werden.

Zu § 2: Abs. 1 Z 1 definiert Arbeitszeit als die Zeitspanne vom Dienstantritt bis zum Dienstende ohne die Ruhepausen. Als Ruhepausen werden nur jene im Sinne des § 6 verstanden. Bereitschaftszeiten und Journdienste an den dem Entwurf unterliegenden Bundesdienststellen enthalten aber ebenfalls Ruhezeiten in je nach Bereich äußerst unterschiedlicher Dauer. Die Wertung von Zeiten der Dienststellenbereitschaft als Arbeitszeit ohne Rücksicht auf die tatsächliche Intensität der Dienstleistung ist nach ho. Ansicht unsachlich und benachteiligt jene Bedienstete, deren Dienststellenbereitschaft durch einen hohen Anteil von Volldienst gekennzeichnet ist. Umgekehrt begünstigt die Überstundenregelung des § 5 Bedienstete mit einer geringen Arbeitsbelastung im Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst. Die in der Dienststellenbereitschaft und im Journdienst enthaltenen Ruhezeiten, in denen weder Volldienst versehen wird, noch andere Aufgaben besorgt werden, sollten daher aus Gründen der Besoldungsgerechtigkeit und wegen der damit verbundenen Mehrkosten aus dem Arbeitszeitbegriff des § 2 Z 1 herausgenommen werden.

Weiters sollten für die als Ärzte tätigen Universitätslehrer (Professoren, Assistenten) Sonderbestimmungen in den Entwurf aufgenommen werden, wonach auch die zur Erfüllung der festgesetzten Dienstpflichten im Universitätsbetrieb notwendige Zeit der Anwesenheit an der Universität in die Arbeitszeit einzurechnen ist.

Zu § 3 Abs. 2: Der in Abs. 2 Z 1 mit 13 Wochen angegebene Durchrechnungszeitraum sollte auf das nach Art. 16 Z 2 der EU-Arbeitszeitrichtlinie zulässige Ausmaß von 4 Monaten oder 16 Wochen angehoben werden. Auch sollte im Sinne der zitierten Bestimmung der Richtlinie eine Bestimmung in den Entwurf aufgenommen werden, wonach bei der Ermittlung der zulässigen Wochendienstzeit bzw. bei der Berechnung des Durchschnittszeiten, in denen der Dienstnehmer vom Dienst befreit, enthoben oder gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist, als neutrale Zeiten außer Betracht zu bleiben haben. Dies trifft auf alle Arten des Urlaubes und insbesondere krankheitsbedingte Abwesenheiten zu.

Zu § 4 Abs. 2: Dem Geltungsbereich des § 1 Abs. 1 unterliegen im Bundesbereich nicht nur Dienststellen (zB Heeresspitäler), sondern auch Dienststellenteile (zB Universitätskliniken als Teil der Universitäten). Abs. 2 sollte daher lauten: "In den unter den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes fallenden Dienststellen (Dienststellenteilen) ...".

Zu § 4 Abs. 5: Der Begriff "Einvernehmen" wird sowohl im Abs. 2 als auch im Abs. 5 verwendet. Im Abs. 5 sollte deshalb an Stelle des Ausdruckes "im Einvernehmen mit" die Wendung "unter Bedachtnahme auf die Willensäußerungen von" treten, da ein Einvernehmen im Sinne einer Bindung von Personalvertretungsorganen an derartige Willensäußerungen von Vertreter/innen der betroffenen Dienstnehmer/innen mit der allseitigen Weisungsfreiheit der Personalvertreter (vergleiche § 25 Abs. 1 B-PVG) nicht vereinbar wäre.

Zu § 5: Diese in Form einer Verfassungsbestimmung gestaltete Bestimmung wird aus den zu § 2 bereits angeführten Gründen sowie grundsätzlich als Eingriff in das einheitliche Besoldungsrecht des Bundes nachdrücklich abgelehnt. Auch bedürfen die Voraussetzungen und der Umfang der zulässigen Abweichungen von der im Abs. 1 erster Satz enthaltenen Definition von Überstundenarbeit im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Personalvertretung bzw. den Vertreter/innen der betroffenen Dienstnehmer/innen im Sinne des Gesetzmäßigkeitsprinzips der Verwaltung (Art. 18 B-VG) einer ausreichenden Determinierung. Ergänzend wird auf die ho. Stellungnahme zu § 9 des Entwurfes zum Ärzte-Arbeitszeitgesetz hingewiesen.

Zu §§ 8 und 11: Die seinerzeitigen Ausführungen in der ho. Stellungnahme zu den inhaltlich gleichlautenden Bestimmungen des §§ 11 Abs. 1 (außergewöhnliche oder unvorhersehbare Fälle) und 15 (Aufzeichnungspflicht) des Ärzte-Arbeitszeitgesetzes werden unverändert aufrechterhalten. Auch wird die Anregung wiederholt, in den Entwurf eine Regelung aufzunehmen, wonach die nach den §§ 9 bis 11 jeweils dem "Dienstgeber" (Bund) obliegenden Pflichten im Bereich der Dienststellen des Bundes jeweils dem Dienststellenleiter obliegt.

Kosten: Die den Bund betreffende Kostenberechnung des Entwurfes siedelt die dem Bund erwachsenden Mehrkosten im Bereich der Universitätskliniken ausschließlich bei den Ländern (!) an und geht weiters von der Annahme aus, daß sowohl im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung als auch des Bundesministeriums für Justiz durch die geplanten Regelungen kein personeller Mehraufwand entstehen wird. Entgegen diesen Ausführungen in den Erläuterungen (Seite 4) treffen den Bund die Zusatzkosten auf den Ärztesektor im Bereich des AKH Wien zu 100 %, im Bereich der LKH Graz und Innsbruck jeweils zu etwa 50 %.

Aufgrund des Entwurfes ist unter der Annahme, daß bei den Universitätskliniken vom derzeitigen Personalstand und nicht von den Personalbedarfsplanungen ausgegangen wird, mit einer

Erhöhung der Zahl der Ärzteplanstellen um ca. 900, davon ca. 300 Ausbildungsplanstellen, und der Zahl der Planstellen für nichtärztliches Personal um ca. 180 zu rechnen. Das zusätzliche nichtärztliche Personal ist zur Unterstützung der Lehr- und Forschungstätigkeit der erhöhten Zahl der Universitätslehrer erforderlich.

Unter Einrechnung der Kostenannahmen für das BMLV und BMJ ergibt das einen jährlichen Mehrbedarf von etwa 800 Mio. S, dem Einsparungen bei den Abgeltungskosten für Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienste in Form entfallender Überstunden, Entschädigungen für Bereitschaftsdienste uä. in der Größenordnung von etwa 250 Mio. S entgegenstehen. Gänzlich unberücksichtigt läßt die dortige Kostenschätzung die für das zusätzliche ärztliche Personal zu erwartenden Folgekosten in Form von zusätzlichen Unterbringungsmöglichkeiten (Dienstzimmer).

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

26. September 1996
Für den Bundeskanzler:
BACHMAYER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

